

Wahrung des Steuergeheimnisses

Verpflichtungen des Verlags als Dienstleister, soweit der Kunde eine Finanzbehörde ist und die Beschäftigten des Kunden zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO, § 355 StGB) verpflichtet sind

1. Verpflichtung des Verlags zur Wahrung des Steuergeheimnisses:

Der Kunde verpflichtet den Verlag gemäß den oben genannten Vorschriften zur Geheimhaltung hinsichtlich aller Informationen, die durch das Steuergeheimnis nach § 30 AO geschützt sind und die der Kunde dem Verlag möglicherweise offenbart, wenn in den Beck-Noxtua bereitgestellten Inhalten derartige Informationen enthalten sind.

2. Strafrechtliche Folgen einer Pflichtverletzung:

Der Kunde weist den Verlag darauf hin, dass die Verletzung des Steuergeheimnisses durch einen Amtsträger nach in der im Anhang wiedergegebenen Vorschrift § 355 StGB strafbar ist und die Anstiftung und Beihilfe dazu nach § 26 bzw. § 27 i.V.m. § 355 StGB strafbar ist.

3. Zweckbindung/kein Training:

Der Kunde, der den Verlag gemäß Art. 28 DSGVO mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag betraut, untersagt dem Verlag ausdrücklich eine Nutzung solcher Informationen zu anderen Zwecken als ausschließlich der Vertragserfüllung (Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen einschließlich Störungsbeseitigung), etwa zur allgemeinen Optimierung des KI-Systems. Ein Training des Beck-Noxtua zugrundeliegenden KI-Models unter Nutzung der Eingaben und den übermittelten Inhalten des Kunden und der berechtigten Nutzer findet nicht statt.

4. Heranziehung weiterer Personen (Beschäftigte und Unterbeauftragung):

Der Verlag ist berechtigt, weitere Personen zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Dies umfasst Beschäftigte des Verlags, die im Sinne des Art. 29 DSGVO „unter der Aufsicht“ des Verlags Zugang zu personenbezogenen Daten haben, und technische Dienstleister, deren Dienste als „weitere Auftragsverarbeiter“ (Unterauftragsverarbeiter) im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO der Verlag in Anspruch nimmt.

5. Pflichten des Verlags bei der Heranziehung weiterer Personen:

Der Verlag hat die gemäß Ziffer 4 herangezogenen Personen mindestens in Textform ihrerseits gemäß § 355 Abs. 9 AO „zur Wahrung des Steuergeheimnisses“ zu verpflichten. Der Verlag ist verpflichtet, die Zusammenarbeit mit einem Dienstleister unverzüglich zu beenden, wenn die Einhaltung der Geheimhaltung beim Dienstleister nicht gewährleistet ist.

6. Kundenbetreuung:

Der Verlag ist berechtigt, Beck-Noxtua Vertrieb GmbH, Wilhelmstr. 9, 80801 München, für die Erfüllung des Vertrages heranzuziehen und mit dem Kundendienst für Beck-Noxtua zu beauftragen. Die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 bis 3 gelten für Beck-Noxtua Vertrieb GmbH entsprechend. Gestattet der Verlag Beck-Noxtua Vertrieb GmbH die Heranziehung weiterer Personen zur Vertragserfüllung, finden die Pflichten gemäß Ziffer 5 für Beck-Noxtua Vertrieb GmbH entsprechende Anwendung.

7. Dienstleister für den technischen Betrieb der KI-Anwendung:

Der Verlag ist berechtigt, Noxtua AG, Große Hamburger Str. 17, 10115 Berlin, zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen und mit dem technischen Betrieb der von Beck-Noxtua zu beauftragen. Die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 bis 3 gelten für Noxtua AG

entsprechend. Gestattet der Verlag Noxtua AG die Heranziehung weiterer Personen zur Vertragserfüllung, finden die Pflichten gemäß Ziffer 5 für Noxtua AG entsprechende Anwendung. Noxtua AG ist berechtigt, Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn; IONOS SE, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur; T-Systems Schweiz AG, Industriestrasse 21, CH-3052 Zollikofen, sowie deren jeweilige unterbeauftragte Dienstleister zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen.

8. Ort der Dienstleistungen:

Der Verlag erbringt seine vertraglich geschuldeten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Beck-Noxtua in Deutschland und in der Schweiz. Der Verlag stellt sicher, dass die beauftragten Dienstleister und die von diesen unterbeauftragten Dienstleister ihre Dienstleistungen nur in Ländern erbringen, in denen der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz in Deutschland vergleichbar ist, und in jedem Fall nur innerhalb der Europäischen Union oder des EWR oder in der Schweiz. Der Verlag ist verpflichtet, die Zusammenarbeit mit einem Dienstleister unverzüglich zu beenden, wenn dies nicht gewährleistet ist.

Anhang:

§ 355 StGB Verletzung des Steuergeheimnisses

- (1) Wer unbefugt
1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm als Amtsträger a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstrafe oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
c) im Rahmen einer Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 oder 6 der Abgabenordnung oder aus anderem dienstlichen Anlass, insbesondere durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder
 2. in fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Personenbezogene Daten eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat. Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare verstorbenen natürliche Personen oder Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen, stehen personenbezogenen Daten eines anderen gleich.
- (2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich
1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 2. amtlich zugezogene Sachverständige und
 3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.